

Alexandra Gaulke, GRÜNE LIGA e.V., Bundeskontaktstelle Wasser

Das Wasserentnahmeentgelt in Deutschland - eine Chance für den Gewässerschutz?

Definition des Wasserentnahmeentgelts (WEE) in Deutschland

- Ökonomisches Instrument der Umweltpolitik
- Wird erhoben für Wasserentnahme und Gebrauch
- Kommt zum regulären Wasserpreis hinzu
- Verwendung der Einnahmen: i. A. für den Trinkwasserschutz / Gewässerschutz

Funktionen

Folgende Funktionen werden dem WEE zugeschrieben:

- Lenkungsfunktion: Soll den Wasserverbrauch über den erhöhten Wasserpreis senken
- Finanzierungsfunktion: Soll i.A. Maßnahmen für den Gewässerschutz finanzieren

Regelungen

- Das WEE wird aktuell in 10 von 16 Bundesländern erhoben: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein.
- NEU: Ab 2008 auch im Saarland
- Die Regelungen teilweise sehr unterschiedlich
- Variieren nach Herkunft des Wassers, Menge, Verwendung

Entgeltregelungen - ein weites Feld: Abgabesätze - Beispiele

- Berlin: 0,31 €/m³ für alle GW-Nutzungen - höchstes Entgelt
- Bremen: 0,0025 €/m³ für Fischerei - niedrigster Satz
- Niedersachsen: Grundwasserentnahme höher belegt als Oberflächenwasserentnahme
- Brandenburg: Bewässerung - Abgabe nur auf 7 % der Menge - ohne wissenschaftliche Grundlage?
- Nordrhein-Westfalen: Tagebau und Bewässerung frei

Ausnahmen

- Die Wasserkraft ist ausdrücklich befreit in 4 Ländern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, dabei ist es oft der größte Anteil am Wassergebrauch! Beispiel Bremen mit 90 %.
- Wasserrückhalt für Tagebau / Abbau ist frei in 5 Ländern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein, dabei handelt es sich um einen bedeutenden Anteil am Wassergebrauch
Bsp: in Brandenburg über 340 Mio. m³/a, in NRW über 524 Mio. m³/a.

Verwendung der Einnahmen

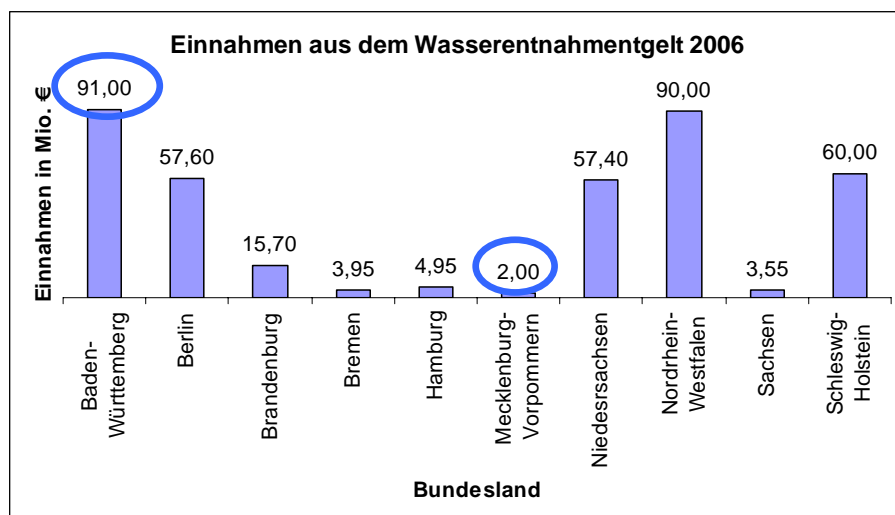
- Abzüglich der Verwaltungskosten (Bsp. 5 Mio. € BW)

Verfügbarer Anteil durch Zweckbindung: 0 (Hamburg) - 50 % (S-H)

Finanzierte Maßnahmen

Maßnahmen für

- (+) Schutz von Grundwasser und Oberflächenwasser
- (+) Umwelt- und Naturschutz
- (+) Walderhalt und -neupflanzung
- (+) Bodenschutz und Altlastensanierung
- (?) Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz



(Quelle: Haushaltspläne der Länder 2006, eigene Zusammenstellung)

Länderbeispiele

- Berlin: Erhebung: 0,31 €/m³ für alle GW-Entnahmen, Einnahmen 2006: ~ 58 Mio. €, Verwendung: vorrangig für GW-Schutz gedacht, jedoch nicht zweckgebunden
- Brandenburg: Erhebung: von 0,005 €/m³ für OW-Entnahme als Kühlwasser bis 0,11 €/m³ für Entnahme aus GW, Einnahmen 2006: 15,70 (20,3) Mio. €, Verwendung: Zweckbindung für Sanierung, Unterhalt, Ausbau und Renaturierung der Gewässer, Verbesserung der Wassergüte, sparsamer Umgang

Fazit - einerseits ...

- Die Abgaben können andere Gewässerschutzinstrumente unterstützen -> Finanzierungsfunktion
- Unterstützen das Vorsorge- und Verursacherprinzip
- Bewusstsein für nachhaltigen Umgang mit Wasser kann gefördert werden

... doch andererseits

- Anteil der Abgaben am Gesamt-Wasserpreis eher gering (1 - 17 %) -> nur geringe Lenkungsfunktion
- Finanzierungsfunktion hat stärkeren Effekt
- Eine wissenschaftliche Evaluierung fehlt bis heute
- Nicht alle Nutzungen und Nutzer werden von der Abgabe einbezogen, Bsp. Schifffahrt und Tourismus
- Ausnahmeregelungen für Tagebau, Abbau, Wasserkraft, wasserintensive Produktion, und Landwirtschaft stehen in der Kritik
- <-> Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten möglich? -> fehlt noch: allgemein gültige Definition für URK?

Forderungen / Bedarf

- Abgaben sollten langfristig erhoben werden, da Wirkungen u.U. erst nach langer Zeit sichtbar werden
- Das Einkommen sollte vollständig für Gewässerschutzmaßnahmen zweckgebunden werden
- Das WEE sollte bundesweit einheitlich geregelt und flussgebietsbezogen erhoben und verwendet werden

Ausblick

Das Bundes-Wasserentnahmeentgelt im Umweltgesetzbuch (UGB)

aber:

Im Entwurf vom 19. November 2007 (UGB II, Wasserwirtschaft) wird das WEE nicht erwähnt, sondern auf Landesrecht das Landesrecht verwiesen!